

Allgemeine Geschäftsbedingungen der KRAIBURG Walzenfertigung GmbH

A. Geltung der allgemeinen Geschäftsbedingungen

Auf unsere Lieferungen und Leistungen sowie sonstigen Geschäftsbeziehungen finden ausschließlich unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen in der jeweiligen gültigen Fassung Anwendung. Anders lautenden Bedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie gelten im Übrigen nur dann, wenn sie im Einzelfall von uns schriftlich anerkannt werden.

B. Vertragsschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Wesentliche Kostenänderungen, insbesondere bei Rohstoffen, Lohn, Energie usw. berechtigen uns auch noch nach Annahme des Angebots zur Anpassung der Preise für solche Lieferungen, die später als zwei Monate nach Vertragsschluss erfolgen.
2. Bei Abrufträgen sind wir berechtigt, das Material für den gesamten Auftrag zu beschaffen und die gesamte Bestellmenge sofort herzustellen. Etwaige Änderungswünsche können daher nach Erteilung des Auftrages nur berücksichtigt werden, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.
3. Die von uns gemachten technischen Angaben zum Leistungsgegenstand, Verwendungszweck usw. (z.B. Maße, Gewichte, phys. Und chemische Eigenschaften, Gebrauchswert) stellen lediglich Beschreibungen bzw. Kennzeichnungen und keine zugesicherten Eigenschaften dar, sie sind nur als annähernd zu betrachten; branchenübliche Abweichungen bleiben vorbehalten, soweit nichts anderes vereinbart ist.
4. An Kostenvorschlägen, Entwürfen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor, sie dürfen Dritten nur im Einvernehmen mit uns zugänglich gemacht werden. Zu Angeboten gehörige Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor, sei Dritten nur im Einvernehmen mit uns zugänglich gemacht werden. Zu Angeboten gehörige Zeichnungen und andere Unterlagen sind auf Verlangen jederzeit, im Übrigen dann zurückzugeben, wenn uns der Auftrag nicht erteilt wird.
5. Darüber hinaus verpflichtet sich der Auftraggeber unwiderruflich und ausdrücklich, über sämtliche ihm im Rahmen der Geschäftsbeziehung, des Vertragsabschlusses oder auf sonstigem Wege zur Kenntnis gelangten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Sillschweigen zu bewahren.

C. Lieferbedingungen

1. Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten.
2. Vereinbarte Lieferfristen gelten als angemessen verlängert, wenn sie durch höhere Gewalt oder andere unverschuldete Umstände – sei es bei uns, bei unseren Lieferanten oder beim Transporteur nicht eingehalten werden können.
3. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt. Teilabnahmen und Teilrechnungen sind ausdrücklich zulässig. Lieferungen oder Teillieferungen von Waren gelten spätestens 7 Tage nach erfolgter Lieferung FCA gem. INCOTERMS 2010 als vom Auftraggeber abgenommen.
4. Lieferung erfolgt nach unserer Wahl ab Werk oder Niederlassung in der für uns günstigsten Versandart. Mehrkosten für beschleunigte Versandart trägt der Auftraggeber.
5. Verpackung wird zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt.
6. Eine von uns zu vertretende Verzögerung berechtigt den Auftraggeber zum Rücktritt, wenn er uns schriftlich eine Nachfrist von 10 Arbeitstagen gesetzt hat und innerhalb dieser Frist die Nachlieferung nicht erfolgt ist.
7. Versendung der Ware erfolgt auf Gefahr des Auftraggebers. Verzögert sich die Versendung der versandbereiten Ware aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, geht die Gefahr im Zeitpunkt der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über.
8. Wird unser Vertragsanspruch durch Umstände, die der Sphäre des Auftraggebers zuzurechnen ist, gefährdet (insbesondere durch schlechte Vermögensverhältnisse des Auftraggebers, Beantragung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Leistungsverweigerung, Leistungsverzug u.dgl.) sind wir zur Leistungsverweigerung und nach Setzung einer Nachfrist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Weiteres sind wir berechtigt, die Ware heraus zu verlangen und behalten uns das Recht vor, das Zahlungsziel mit sofortiger Wirkung zu verkürzen und nur mehr gegen Vorauskasse zu leisten

D. Zahlungsbedingungen

1. Unsere Rechnungen sind porto- und spesenfrei zu bezahlen:
 - a) binnen 8 Tagen mit 2 % Kassaskonto bei barer Vorauszahlung, Nachnahmeversand oder Barzahlung
 - b) ohne Abzug, innerhalb von 30 Tagen.
2. Kassaskonto wird nur gewährt, wenn sämtliche fällige Zahlungsverpflichtungen aus früheren Lieferungen erfüllt sind und der Rechnungsbetrag pünktlich bis zu den vorgenannten Fälligkeitsdaten bei uns in bar vorliegt oder unserem Konto gutgeschrieben ist.
3. Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung angenommen.
4. Bei Zahlungsverzug gelten die Bestimmungen der §§ 455 ff UGB. Die Geltendmachung weitergehender Verzugschäden bleibt vorbehalten.
5. Zur Aufrechnung oder Einbehaltung von Zahlungen ist der Auftraggeber nur berechtigt, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

E. Eigentumsvorbehalt und Sicherungsrechte

1. Wir behalten uns das Eigentum an sämtlichen von uns gelieferten Waren vor bis sämtliche, auch die bedingt entstehenden oder in ein Kontokorrent eingestellten, Forderungen aus unseren Geschäftsbeziehungen mit dem Besteller erfüllt sind.
2. Der Auftraggeber hat die Vorbehaltsware ausreichend, insbesondere gegen Feuer und Diebstahl, zu versichern.

3. Eine Veräußerung der Vorbehaltsware ist nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zulässig. Anderweitige Verfügungen, insbesondere Verpfändungen und Sicherungsübereignungen, sind nicht gestattet.
4. Der Auftraggeber hat uns von einer Pfändung oder jeder anderweitigen Beeinträchtigung unseres Eigentumsrechts durch Dritte unverzüglich Mitteilung zu machen und unser Eigentumsrecht sowohl Dritten als auch uns gegenüber schriftlich zu bestätigen. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware ist dem Auftraggeber untersagt.
5. Der Auftraggeber tritt sämtliche ihm hinsichtlich der Vorbehaltsware aus Weiteräußerungen und aus sonstigen Rechtsgründen zustehenden Forderungen in voller Höhe an uns ab. Sind die Forderungen in ein Kontokorrent eingestellt, wird der Anspruch aus dem Rechnungsabschluss abgetreten. Der Auftraggeber ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen ermächtigt.
6. Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltswaren durch den Auftraggeber erfolgt für uns, ohne dass uns daraus Verpflichtungen entstehen.
7. Verbindet, vermischt, vermengt oder verarbeitet der Auftraggeber die Vorbehaltsware mit anderen Waren oder bildet er sie mit anderen Waren um, so steht uns an der neuen Sache Miteigentum zu im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen Waren. Die neue Ware gilt insoweit als Vorbehaltsware i.S. dieser Bestimmung.
8. Bei zu vertretender Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder der vorgenannten Verpflichtungen und bei unberechtigten Verfügungen erlischt die Ermächtigung des Bestellers zur Veräußerung, Verarbeitung, Umbildung, Vermischung und Vermengung der Vorbehaltsware sowie zur Einziehung der abgetretenen Forderungen. Zugleich sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. Dies gilt nur bei ausdrücklicher Erklärung als Rücktritt vom Vertrag.
9. Übersteigt der realisierbare Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen ohne Nebenforderungen insgesamt um mehr als 20%, werden wir nach unserer Wahl die überschüssigen Sicherheiten freigeben.

F. Gewährleistung, Haftung

1. Bei sorgfältiger Prüfung erkennbare Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch zwei Wochen nach Empfang der Ware, im Übrigen unverzüglich nach Entdeckung schriftlich und spezifiziert zu rügen. Mängel sind vom Auftraggeber nachzuweisen. § 924 ABGB findet keine Anwendung.
2. Die Gewährleistungsfrist beträgt für unverderbliche Waren 1 Jahr. Die Frist beginnt mit Abnahme der Lieferung oder Teillieferung gemäß Punkt C. 3 dieser AGB zu laufen. Sofern es sich um verderbliche Waren handelt, ist das Verfallsdatum als Garantiezusage bis zu diesem Tag zu verstehen. Auf die Gewährleistung über diesen Tag hinaus wird gemäß § 929 ABGB ausdrücklich Verzicht getan.
3. Im Garantiefall oder im Falle eines fristgerecht gerügten Mangels sind wir berechtigt die Art der Garantie oder Gewährleistung (Verbesserung, Austausch, Preisminderung oder Wandlung) selbst zu wählen.
4. Schadenersatzansprüche, gleich welcher Art, einschließlich Schadenersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von uns, unseren gesetzlichen Vertretern, leitenden Angestellten, Erfüllungsgehilfen oder sonstigen Hilfspersonen sowie bei Haftung nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder private Sachschäden.
5. Unsere Haftung für Schadenersatzansprüche jeder Art wird auf den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorsehbaren oder vom Auftraggeber beherrschbaren Schaden beschränkt, in jedem Fall auf das Dreifache des Auftragswertes. Die Haftungsbegrenzung gilt nicht bei Haftung wegen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten oder wegen eines solchen Verhaltens unserer Erfüllungsgehilfen bei Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten. Die Haftungsbegrenzung gilt außerdem nicht, wenn nach Produkthaftungsgesetz für Personen-oder private Sachschäden gehaftet werden muss.
6. Vor einer in Aussicht genommenen Be- und Weiterverarbeitung der gelieferten Waren ist sie bei sonstigem Verlust allfälliger Schadenersatzansprüche vom Auftraggeber einer Eignungsprüfung für den vorgesehenen Zweck zu unterziehen, selbst wenn vorher Proben geliefert wurden.

G. Erfüllungsort, Gerichtsstand und sonstige Vereinbarungen

1. Erfüllungsort ist Geretsberg. Ausschließlicher Gerichtsstand ist das für Geretsberg sachlich zuständige Gericht. Nach unserer Wahl können wir jedoch bei den für Auftraggeber zuständigen Gerichten klagen.
2. Es gilt ausschließlich das Recht der Republik Österreich unter Ausschluss der Einheitlichen Kaufgesetze (EKG, EAG, UN-Kaufrecht/CISG). Im Übrigen gelten die internationalen Regeln für die Auslegung der handelsüblichen Vertragsformeln (INCOTERMS) in der Fassung von 2010, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
3. Telefonische oder mündliche Abmachungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit schriftlicher Bestätigung.
4. Die Unwirksamkeit oder teilweise Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berühren die Rechtswirksamkeit oder Anwendbarkeit dieser AGB nicht. Die Vertragsparteien ersetzen die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame, dem Inhalt und Zweck der unwirksamen Bestimmung an der nächsten kommenden Bestimmung.